

# Fachinformation bAV

## Senkung der Beitragsbemessungsgrenze

**Barmenia**  
EINFACH. MENSCHLICH.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAMF) hat am 7. September 2021 den Referentenentwurf zu einer Verordnung über die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2022 veröffentlicht.

Die **Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG West) **soll sinken**.

	2021		2022	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
BBG	85.200 EUR	7.100 EUR	84.600 EUR	7.050 EUR
4 % der BBG	3.408 EUR	284 EUR	3.384 EUR	282 EUR
8 % der BBG	6.816 EUR	568 EUR	6.768 EUR	564 EUR

Hinweis

Es handelt sich bisher lediglich um einen Referentenentwurf. Die finale Gesetzesänderung wird voraussichtlich im Dezember erfolgen. Es ist nicht davon auszugehen, dass von einer Senkung der BBG West abgesehen wird. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) nach Abstimmung mit dem BAMF die geplante Senkung bestätigt.

### Welche Auswirkungen hat die Senkung der BBG West für die Beteiligten?

#### Gesetzliche Förderung

Steuer: Reduzierung der Höchstgrenze um 48 EUR im Jahr (4 EUR/Monat).

Sozialversicherung: Reduzierung der Höchstgrenze um 24 EUR im Jahr (2 EUR/Monat).



Arbeitnehmer:in

#### Betroffene Arbeitnehmer:in

Arbeitnehmer:in, die nach Entgeltumwandlung oberhalb der BBG verdienen und bislang die gesetzlichen Höchstgrenzen ausgenutzt haben

#### Handlungsmöglichkeiten

Entgeltumwandlung reduzieren oder

Zahlung des bisherigen Beitrages mit der Folge, dass 48 EUR besteuert werden bzw. für 24 EUR Sozialversicherungsabgaben anfallen

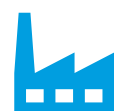
Aufwand entsteht für Arbeitnehmer:in erst in der Leistungsphase als Rentner:innen (im Rahmen der Steuererklärung).

Wenn der:die Arbeitgeber:in Auskünfte erteilt hat, müssen diese richtig, eindeutig und vollständig sein. Dies gilt auch für spätere Gesetzesänderungen. Andernfalls haftet der:die Arbeitgeber:in für Schäden, die der:die Arbeitnehmer:in aufgrund der fehlerhaften Auskunft erleidet (BAG 3 AZR 206/18 v. 18.02.2020).

#### Informationspflicht

Wird der Entgeltumwandlungsbetrag reduziert, ändert sich ggf die Höhe des verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses. Es ist zu prüfen, ob dieser anzupassen ist.

#### Arbeitgeberzuschuss



Arbeitgeber:in

Bestehende Versorgungsregelungen, die eine Begrenzung durch die BBG West vorsehen, sollten geprüft/angepasst werden.

#### Versorgungszusage

Bei Vertragsabschluss wird i.d.R. zur o.g. Förderung beraten. Es könnte eine Informationspflicht für Arbeitgeber:in bestehen.